



Coronavirus - Informationen für Personen und Unternehmen der Schweizer Filmbranche

Stand vom 20. April 2020

1 Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus im Kultursektor

Der Bundesrat hat am 20 März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus abzufedern. Diese Massnahmen wurden am 16. April 2020 erweitert.

Ergänzend zu den gesamtwirtschaftlichen Massnahmen, die auch die kulturellen Akteure in Anspruch nehmen können, wurden für den Kultursektor spezifische Massnahmen erarbeitet.

Unter dem folgendem Link finden Sie Informationen über alle Massnahmen, die Sie je nach Ihrer Ausgangslage in Anspruch nehmen können: www.bak.admin.ch/coronavirus.

2 Massnahmen des BAK im Bereich Filmförderung (FiFV und IPFiV)

2.1 Massnahmen des BAK im Bereich Kino und Verleih

[Verleih- und Kinounternehmen sind aufgefordert, die ihnen offenstehenden allgemeinen und kulturspezifischen Massnahmen nach Ziffer 1 zu beantragen \(Schadensminderungspflicht\). Allfällige Entschädigungen für Schliessungen und Auswertungsabbrüche sind in den jeweiligen Abrechnungen zu deklarieren.](#)

Das BAK trifft folgende Massnahmen, um die Liquidität und Projektplanung zu verbessern.
Das BAK prüft im Übrigen die Einführung weiterer Massnahmen für diese Bereiche.

	Bereich	Massnahme / Informationen	Gesuch / Vorgehen
1	Kino	Vorverschiebung des Förderprogramms Angebotsvielfalt 2020	Information wurde an alle Kinos weitergeleitet
		Die Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung 2019 für Kinos werden nicht gekürzt. Verfügungen und Zahlkarten werden umgehend verschickt	
		Beschleunigte Auszahlung der Succès	Kein Gesuch; Retournierung der

		Cinéma Gutschriften	Zahlkarten an das BAK (Scan per Mail oder per Post)
2	Verleih	Verleihförderung für Schweizer Filme und ausländische Arthouse-Filme:	
		Die Abrechnungen für Filme, deren <u>Auswertung bereits beendet</u> ist, werden beschleunigt geprüft und ausbezahlt, sofern die Abrechnung vorliegt.	Voraussetzung ist die Zustellung der Abrechnung an das BAK
		Filme, die über eine Absichtserklärung verfügen und deren Auswertung abgebrochen wurde, werden aufgrund der Abrechnung über die effektiven Kosten und Einnahmen aufgrund der effektiven Vorstellungen ausbezahlt. Angekündigte Vorstellungen werden berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die entsprechenden Kinovorstellungen vereinbart waren (auch wenn die Vorstellungen dann wegen der Kinoschliessungen effektiv ausgefallen sind).	Abrechnung mit Nachweis der Kinovereinbarungen für die Vorstellungen.
		Filme, deren Auswertung noch nicht abgeschlossen ist und für die bereits eine <u>Absichtserklärung des BAK besteht</u> : Auf begründetes Gesuch hin zahlt das BAK eine erste Rate aus. Die Höhe der ersten Rate beträgt pro Film pauschal CHF 5'000 oder maximal bis zu 50% der bereits bezahlten anrechenbaren Kosten. Zu viel bezahlte Beträge werden nach der Abrechnung verrechnet oder rückgefordert.	Gesuch per Mail an die Fachstelle Auswertung und Vielfalt Kontakt: jela.skerlak@bak.admin.ch franziska.hunger@bak.admin.ch
		Succès Cinéma Gutschriften 2019: Die Gutschriften 2019 Verleih werden nicht gekürzt und umgehend mitgeteilt. Verleihfirmen können Reinvestitionsgesuche für bereits bekannte Engagements für neue Schweizer Filme einreichen, sobald entsprechende Lizenzverträge vorliegen. Bei Reinvestitionen in die Promotion von neuen Schweizer Filmen ist auf begründetes Gesuch hin die Auszahlung einer ersten Rate möglich. Die erste Rate beträgt 50% der reinvestierten Gutschriften, maximal 70% der bereits angefallenen und dokumentierten Kosten	Reinvestitionsgesuche via Förderplattform des BAK Gesuch um Auszahlung einer ersten Rate mit Begründung
		MEDIA-Ersatzmassnahmen:	

	<p>Die selektive Verleihförderung, für die bereits Absichtserklärungen ausgestellt wurden, wird aufgrund der Abrechnung über die effektiven Kosten und innerhalb des Höchstbeitrags aufgrund der angekündigten Vorstellungen ausbezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die entsprechenden Kinovorstellungen vereinbart waren (auch wenn die Vorstellungen dann wegen der Kinoschliessungen effektiv ausgefallen sind).</p> <p>Automatische Verleihförderung: Die Gutschriften 2019 Verleih werden nicht gekürzt und umgehend mitgeteilt.</p>	<p>Gesuch mit Nachweis der Kinovereinbarungen für die Vorstellungen</p> <p>Reinvestitionsgesuche laufend über das MEDIA Desk Suisse</p>
--	--	---

2.2 Massnahmen des BAK im Bereich Vorbereitung, Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten

Das BAK trifft folgende Massnahmen, um die Liquidität und Projektplanung zu verbessern.

	Bereich	Massnahme / Informationen	Gesuch / Vorgehen
1	Allgemein	<p>Alle Gesuche und Anfragen werden schnellst möglich abgewickelt.</p> <p>Die Eingabeverfahren und Begutachtungen laufen weiter (s. Ausschreibung auf der Förderplattform FPF).</p> <p>Auszahlungsgesuche und Abrechnungen für abgeschlossene Projekte werden priorisiert behandelt.</p>	<p>Fördergesuche für die kommenden Ausschreibungen sind wie üblich elektronisch und per Post einzureichen.</p> <p>Auszahlungsgesuche und Abrechnungen sind per Post einzureichen.</p>
2	Fristen	Fristen werden auf Gesuch hin verlängert.	<p>Ein Gesuch um Fristverlängerung (bspw. bei Absichtserklärungen) kann per Email eingereicht werden. Das Gesuch muss eine Begründung sowie ein Datum für die gewünschte Fristverlängerung enthalten.</p> <p>Kontakte: Fiktion: karin.vollrath@bak.admin.ch Dok: anne.dubreuil@bak.admin.ch Animation: carole.bagnoud@bak.admin.ch Minoritäre Kopros: matthias.buercher@bak.admin.ch</p>
3	Geförderte Projekte: Herstellung	Bei Projektabbruch oder Unterbruch/Verschiebung der Dreharbeiten werden die betroffenen Projekte vom BAK erfasst.	Bei Projektabbruch oder Unterbruch/Verschiebung der Dreharbeiten ist umgehend das BAK zu informieren (Leitung Dienst Filmförderung).

		<p>Nachfinanzierung: Bei Produktionsausfällen sollen alle Massnahmen nach der COVID Verordnung (Kapitel 1) ausgeschöpft. Ein allfälliger Restbedarf wird vom BAK ermittelt. Zu diesem Zweck wird ein Fragebogen an die betroffenen Produktionen verschickt, um diesen Bedarf gemeinsam mit den anderen Förderinstitutionen bewerten zu können. Der Fragebogen ist auf der Webseite des BAK publiziert (www.bak.admin.ch/film).</p>	<p>Kontakt: matthias.christen@bak.admin.ch</p> <p>Der/die Projektverantwortliche reicht für die betroffenen Projekte einen Bericht (Begründung Abbruch, betroffene Aktivitäten, geplante Massnahmen) sowie eine Zwischenabrechnung ein.</p> <p>Der ausgefüllte Fragebogen ist dem BAK zuzustellen (siehe oben aufgeführte Kontaktadresse).</p> <p>Schadensminderungspflicht der Produktionsfirma:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfen, ob Versicherungsdeckung besteht, entsprechende Meldung veranlassen - Ergreifen der allgemeinen Massnahmen und der kulturspezifischen Massnahmen (nach Ziffer 1 oben im Dokument) <p>Für die Wiederaufnahme der betroffenen Projekte ist ein aktualisiertes Gesamtbudget und ein entsprechender Gesamtfinanzierungsplan einzureichen, in denen auch die abbruchbedingten Mehrkosten und die Entschädigungen aufgeführt sind.</p>
--	--	---	---